

VCI-POSITION

Umsetzung der EU- Industrieemissionsrichtlinie (IED) - Eckpunkte zur Umweltmanagement- Verordnung

Allgemeine Anmerkung:

Die Anforderungen durch die Umsetzung der neuen IED werden für die Betreiber von Industrieanlagen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand sowie zusätzliche Bürokratie bedeuten, was zu deutlich längeren Genehmigungsverfahren führen wird. Gleichzeitig sieht sich die deutsche Chemieindustrie in einem herausfordernden globalen wirtschaftlichen Umfeld mit einer Vielzahl von standortspezifischen Nachteilen konfrontiert.

Die Chemieindustrie erlebt derzeit ein stark abflachendes Wachstum, welches durch Anlagenschließungen oder Stillstände bedingt ist. Insbesondere in den letzten Monaten verzeichnet der VCI aufgrund der fehlenden Planungssicherheit, dass Investitionsentscheidungen gegen den deutschen Standort getroffen werden. Gleichzeitig stehen Unternehmen vor Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Einhaltung strenger Umweltauflagen.

Gerade deshalb dürfen Investitionen nicht behindert und die notwendige Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität nicht verzögert werden. Nur mit zügigen, rechtssicheren Genehmigungsverfahren wird es gelingen, die Produktion in Deutschland zu sichern und zugleich nachhaltig umzustellen:

Es müssen auch Industrieanlagen modernisiert und schneller genehmigt werden, um die Wertschöpfungsketten zu erhalten. Mit den vorgeschlagenen Verfahren für Industrieanlagen bei bestehendem Personal und Prozessen in den zuständigen Behörden auf der Landesebene ist diese Transformation ohne Wohlstandsverlust nicht möglich.

Deshalb ist, wie im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vereinbart, bei der Umsetzung das Grundprinzip eine 1:1 Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben.

Bei der nationalen Umsetzung der IED darf es nicht zu zusätzlichen bürokratischen Hemmnissen kommen. Es ist wichtig, dass die Anforderungen und Vorgaben der IED klar definiert und verständlich formuliert werden, um eine effiziente und reibungslose Umsetzung zu ermöglichen. Es sollten klare Prozesse und Richtlinien etabliert werden, um unnötige bürokratische Hürden zu vermeiden – so beispielsweise im Pakt für Beschleunigung geforderte 1:1 Umsetzung europarechtlicher Vorgaben - und den

Verwaltungsaufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Eine transparente Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Unternehmen und anderen relevanten Akteuren ist von großer Bedeutung (, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der IED effektiv und effizient erfolgt, ohne zusätzliche bürokratische Belastungen zu schaffen).

Es ist wesentlich, die Auswirkungen der Umsetzung einer genauen Bewertung zu unterziehen, um Rechtssicherheit der Anforderungen zu gewährleisten und mögliche rechtliche Folgen zu vermeiden. Dabei spielt das Zusammenspiel von Umweltmanagement- und Chemikalienmanagementsystemen eine entscheidende Rolle. Der VCI geht davon aus, dass das UMS und das CMS die Behörden bei der Bewertung der aktuellen Leistung einer Anlage unterstützen können.

Es stellt sich die Frage, welche konkreten Auswirkungen diese Systeme auf die Erteilung von Genehmigungen haben. Zudem ergeben sich rechtliche Fragen, beispielsweise wenn ein Stoff nicht im Chemikalienmanagementsystem verzeichnet ist. Wie steht es um den rechtlichen Schutz gegenüber Dritten, wenn das Inventar unbeabsichtigt nicht vollständig ist? Die Industrie ist besorgt, dass, wenn ein Stoff nicht durch ein CMS abgedeckt ist, dies als Nichteinhaltung der Genehmigung angesehen werden könnte. Nichtkonformitäten, die sich aus dem UMS und CMS ergeben, sollten nicht zum Entzug einer bestehenden Genehmigung führen.

Aufgrund des mangelnden Zugangs zu zertifizierten, prüfungsbefugten Stellen, die die Bestätigungen für Unternehmen übernehmen können, besteht die Gefahr, dass Unternehmen unverschuldet „*non-compliant*“ sind. Daher ist es dringend erforderlich, entweder ausreichende Übergangsfristen zu gewährleisten oder den Unternehmen auf andere Weise eine rechtzeitige und gleichzeitig vollständige *Compliance* zu ermöglichen.

Die Position des BDI unterstützen wir und möchten schon hier auf die Belange der gesamten Industrie verweisen.

Grundsätzliche Hinweise:

Vermischung von Umwelleistungsgrenzwerten und dem UMS:

Position:

Die Umsetzung des Artikels 15 (4) sollte nicht mit Artikel 14 (a) kombiniert werden, sondern in einer Verwaltungsvorschrift separat geregelt werden, so wie dies auch mit den Emissionsgrenzwerten erfolgt. Die Überwachung muss bei den Behörden verbleiben und darf nicht auf die Umweltauditoren/-gutachter (Konformität mit dieser Verordnung) übertragen werden. Umweltauditoren sind nicht geeignet staatliche Aufgaben, wie etwa die Überwachung der Einhaltung von Grenzwerten zu erfüllen.

Begründung:

Die Umweltgutachter müssten nach dem Eckpunktepapier die Arbeit der Behörden größtenteils übernehmen und die Compliance mit den Umwelleistungswerten prüfen. Wenn aber die Behörden diese Grenzwerte ohnehin festlegen müssen, dann sollen sie auch von der Behörde geprüft und überwacht werden.

Grenzwerte werden in der Genehmigung im Rahmen des Verwaltungsaktes festgelegt. In einem Managementsystem werden in erster Linie Vorgaben zur Steuerung der Organisation und Prozessen gemacht, so wie dies auch die IED in Artikel 14 a für Umweltleistungen vorsieht (Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte). Eine direkte Zuordnung von Grenzwertvorgaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen nicht separat im UMS genannt werden. Umweltauditoren (nach ISO 14001) haben lediglich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Überprüfung der Konformität: Der Auditor überprüft, ob das Umweltmanagementsystem des Unternehmens den Anforderungen der ISO 14001 entspricht und effektiv implementiert ist.
- Bewertung der Wirksamkeit: Es wird bewertet, ob das Umweltmanagementsystem geeignet ist, die festgelegten Umweltziele und -programme des Unternehmens zu erreichen.
- Identifizierung von Verbesserungspotenzial: Der Auditor identifiziert Bereiche, in denen das Umweltmanagementsystem verbessert werden kann, und gibt entsprechende Empfehlungen. Er darf aber offiziell nicht beraten. Die Verbesserung muss aus dem System und seinen Prozessen selbst erfolgen (PDCA).

Umweltleistungswerte beziehen sich nach der neuen IED auf Ressourcenverbrauch und benötigen den Gesamtüberblick der Behörden zur Erstellung eines guten Plans gerade im Bereich Wasser für die Regionen, der ohne Kontrollfunktion nicht im Detail möglich ist.

Zudem kennen die Überwachungsbehörden die Anlage besser als der eigentliche Gutachter, der bisher nicht anlagenscharf das Managementsystem geprüft hat.

Cross Media Effekte müssen bei den Behördenvorgaben berücksichtigt werden insbesondere während der Transformation der Industrie. Auch deswegen ist eine Kontrolle durch die Behörde nötig.

Die Überprüfung der Werte durch die Behörde führt zudem zu mehr Rechtssicherheit der Genehmigung. Insbesondere wäre aus unserer Sicht die Klageresistenz wesentlich höher.

Wir sind besorgt, dass es nicht genügend qualifizierte Gutachter gibt, um die steigende Nachfrage zu decken. Diese Knappheit könnte dazu führen, dass die Kosten für einen Gutachter steigen, da sie sich dessen bewusst sind, dass ihre Dienstleistungen immer mehr gefragt sind. Darüber hinaus muss der Gutachter aufgrund der erhöhten Anforderungen mehr prüfen und länger vor Ort bleiben, was zusätzliche Kosten verursacht. Dies führt zu einer weiteren preislichen Belastung, die letztendlich von den Kunden getragen werden muss.

Basierend auf der Vermutung aus dem vorherigen Absatz ergibt sich auch die Frage, was rechtssystematisch passiert, wenn der Gutachter nicht rechtzeitig die Überprüfung übernehmen kann? Hier muss es ebenfalls eine klare Aussage geben.

Umwelleistungs(grenz)werte

- Es sollte geklärt werden, wer die nationalen Umwelleistungsgrenzwerte festlegt, um Transparenz und Klarheit zu schaffen.
- Wir bitten auch in der Verordnung klarzustellen, dass bei Mehrzweck- und Vielstoffanlagen Umwelleistungswerte oftmals nicht sinnvoll bestimmbar sind. Hier bedarf es gesonderter Regelungen.
- Es ist wichtig, im Bereich Wasser klar zwischen Emissionen und Verbräuchen zu unterscheiden und die *binding ranges* in Bezug auf spezifische Verbräuche festzulegen. Alte BREFs beziehen sich sowohl auf Emissionen als auch auf Produktmengen als AEPLs, während die neue IED-Definition immer von Verbräuchen und Emissionen spricht. Daher ist es wichtig, alte und neue BREFs unterschiedlich zu behandeln. Alle Werte in alten BREFs gelten nach der alten IED und nicht unter der neuen IED. Wenn diese Werte bereits in der Abwasserverordnung umgesetzt sind, sollte keine Neuberechnung unter der neuen IED 2.0 erfolgen, um die Gefahr der Verwendung der unteren Bandbreite zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Benchmarks, sofern diese in BREFs angegeben sind.
- Berücksichtigung der Cross Media Effekte fehlt.

Bei der Festsetzung und der BAT-AEPLs sollen auch Cross Media Effekte berücksichtigt werden, denn nur so kann ein wirkungsvolles Gesamtschutzkonzept für verbesserten Umweltschutz aufgestellt werden. z.B. mehr Energieverbrauch zum Recycling von Abwasserströmen ist nur sinnvoll in Regionen mit großer Wasserknappheit.

Umweltmanagementsystem (UMS):

- Eine Abweichung/Verlust vom Zertifikat vom Umweltmanagementsystem kann nicht zur Abweichung/Entzug in der Genehmigung führen!
- Die Möglichkeit der Matrixzertifizierung muss weiterhin bestehen bleiben, um effizientere und flexiblere Auditierungsprozesse zu ermöglichen. Die etablierte Praxis mit Rezertifizierungsaudits alle drei Jahre sollte bei der UMS-Auditierung nach der IED berücksichtigt werden. Kürzere Zertifizierungszeiträume und engere Geltungsbereiche bedeuten nicht mehr Umweltschutz.
- Es ist unklar, was mit Änderungsgenehmigungen passiert, insbesondere zwischen den Auditierungsschleifen. Eine klare Regelung hierzu ist erforderlich.
- Bei der Ausführung des UMS sollte eine möglichst hohe Flexibilität bestehen: So sollte dem Unternehmer überlassen bleiben, dass UMS nach IED in ein bestehendes ISO- oder EMAS-UMS zu integrieren oder als ein separates nur auf die Anlage bezogenes UMS auszuführen, das den Anforderungen der Richtlinie entspricht.
- Der Begriff „Standort“ sollte definiert werden. Dabei sollte er so wenig wie möglich eingeschränkt werden bzw. auch einen Verbundstandorte wie Chemiepark oder Teilbereiche eines Standortes enthalten. Chemieparks, in dem mehrere Unternehmen der chemischen Industrie ansässig sind bzw. verschiedenste Produktionsanlagen im

Verbund betreiben, können eine gemeinsame ISO- oder EMAS-Zertifizierung besitzen. Dies hat u.a. den Vorteil, dass z.B. Inhalte des Managementsystems oder damit verbundene Leistungsindikatoren, Ziele oder Maßnahmen in einer einzigen gemeinsamen Umwelterklärung veröffentlicht bzw. berichtet werden können. Sollte der Begriff Standort sich jedoch nur auf ein einzelnes Unternehmen im Chemiepark beziehen, würde dies bedeuten, dass gemeinsame Synergien ggfs. nicht mehr genutzt werden könnten.

- Es ist unklar, wie tief der Gutachter bei der Prüfung gehen muss. Es sollte eine klare Richtlinie für die Prüfungstiefe festgelegt werden. Gutachter würden sonst ständig Informationen nachfordern, um sich selbst abzusichern. Verfahrensverlängerungen und Kosten sind damit wahrscheinlich. In Hinblick auf die Auditdauer könnte man in der Verordnung vielleicht auch noch die Verknüpfung zur ISO 17021 bzw. dem MD 5:2019 aufnehmen, um für einen festen zeitlichen Rahmen zu definieren.
- Bei der Gestaltung von Regelungen sollten auch Vielstoffanlagen berücksichtigt werden, um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden.
- Es sollte geklärt werden, wie die UMS-VO und der Anhang 22 zusammenhängen und ob dadurch keine Konkurrenz zur wasserrechtlichen Erlaubnis entsteht.

Chemikalienmanagementsystem (CMS):

- Es sollte in der fortlaufenden Diskussion auch auf das Wording geachtet werden: Chemikalieninventar und Chemikalienmanagementsystem; die IED fordert **nur** ein Chemikalieninventar mit Risikobewertung und Substitutionsprüfung. Damit geht der Entwurf ja über die europäischen Vorgaben hinaus, was ein bürokratischer Mehraufwand bedeutet.
- Eine Totalanalyse (Totalaufschluss) im CMS für den Wasserbereich ist als kritisch anzusehen. Die Kosten und der Aufwand wären nicht verhältnismäßig.
- Es ist unmöglich eine vollständige Zusammensetzung von Gemischen zu erhalten, um eine genaue Bewertung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen. Dies ist nach REACH auch legitim, Spurenstoffe nicht zu klassifizieren.
- Es sollten keine neuen Verfahren im Bereich des CMS eingeführt werden, sondern bewährte Praktiken beibehalten werden. Auf bestehende Datenbanken und Daten sollte zurückgegriffen werden können, ohne den Aufwand zu erhöhen.
- Es sollte geklärt werden, ob z.B. Reinigungsmittel im Büroraum oder technische Hilfsstoffe in der Werkstatt/Schlosserei (Kleber, Bohrhilfsmittel, Öle, ...) zur Anlage gehören und entsprechend im CMS berücksichtigt werden müssen.
- Es sollte geklärt werden, ob Brandschutzmittel (Schaumlöscher, Schaummittel) in Betrieben zu bewerten/berücksichtigen sind. Im Sinne des Bürokratieabbaus sollten derartige Mittel nicht berücksichtigt werden

Rechtliche Unklarheiten:

Für eine fundierte Stellungnahme bitten wir das zuständige Ministerium freundlich, unsere Fragen zu beantworten, um Klarheit in dieser Angelegenheit zu schaffen.

- Die Rechtssicherheit der Genehmigung sollte bewertet werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen klare Vorgaben erhalten und rechtliche Konsequenzen vermeiden können. Wie wirkt sich das System von Umweltmanagement- und Chemikalienmanagementsystem konkret auf die Genehmigungserteilung aus? Welche Auswirkungen haben Abweichungen im Rahmen des Audits? Welche Erfordernisse entstehen bei Änderungsanzeigen?
- Welche Rechtswirkung ergibt sich, wenn ein Stoff nicht im Chemikalienmanagement-System (CMS) aufgeführt ist? Ist man rechtlich gegenüber Dritten abgesichert, wenn das Inventar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde? Und, falls dies der Fall ist, muss diese Absicherung explizit erwähnt werden.
- Zudem regen wir an, in einem Praxischecks oder Planspielen, zwischen durchführenden Behörden auf der Landesebene und betroffenen Unternehmen, die Umsetzbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Personalkapazitäten zu prüfen.

Detaillierte Hinweise:

1. Anwendungsbereich

Dass die Anforderungen sich ausschließlich auf IED-Anlagen beziehen, begrüßen wir. Um unnötige bürokratische Hürden für andere Anlagen zu vermeiden, bitten wir noch, dass Wort „ausschließlich“ aufzunehmen.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Es sollte geklärt werden, wie mit einem anlagenbezogenen UMS nach IED zu verfahren ist, dass nicht in ein übergeordnetes zertifiziertes ISO- oder EMAS-UMS einbezogen wird – also das sich nur auf die IED-Anlage bezieht und ggf. in ein nicht-zertifiziertes übergreifendes UMS integriert wird. Hier muss es eine Regelung geben, da sonst für diese Unternehmen (insbesondere KMUs), die ihren Standort nicht nach ISO oder EMAS zertifiziert haben, erhebliche Belastungen zukommen. Eine IED-Anlage sollte keine Verpflichtung auslösen, eine ISO- oder EMAS-Zertifizierung durchzuführen. Das würde keiner 1:1 Umsetzung der IED 2.0 entsprechen.

Es gibt kein Unternehmen in der Chemieindustrie, das kein UMS hat. Diese nicht-zertifizierten UMS sind jedoch nicht unbedingt standardisiert. Dies sollte zum einem in der Begriffsbestimmung als auch in den Folgetexten geklärt werden.

2.2. Bei der Definition des Richtwerts muss das Wort "indikativ" aufgenommen werden, um den Charakter des Richtwerts zu verdeutlichen.

2.3 Der Begriff „Standort“ hinsichtlich „Umweltmanagementsystem für einen Standort“ sollte definiert werden. Dabei sollte der Begriff sich auf Geltungsbereich eines UMS beziehen, der einen 1) Teilbereich eines Standortes, den 2) gesamten Standort oder einen 3) Chemiepark umfassen kann.

3. Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen

Position zu Absatz 1:

Es fehlt die Umsetzung von Art. 14a Abs. 3 1. UAbs (UMS muss sich an Komplexität der Anlage ausrichten), das ist auch besonders wichtig für die speziellen branchenspezifischen BVT-Anforderungen: „Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen (Cross Media Effekts) entsprechen.“ Als Alternative könnte man den Satz auch bei der Auditierung verwenden. Außerdem muss er ins BImSchG.

Dem Satz: „Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage nachvollziehbar erfüllt werden.“ sollte folgender Satz angeschlossen werden: *„Sofern sich die IED-Anlage im Geltungsbereich eines zertifizierten Umweltmanagementsystems des Standortes bzw. Unternehmen und dieses einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in § XY geforderten Anforderungen, zu den einzelnen Anlagen herstellt, so entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage“.*

4. Erstellung von Transformationsplänen

Einen Transformationsplan bis 30.06.2031 zu erarbeiten, dürfte möglich erscheinen. Doch es muss klar sein, dass die Inhalte des Transformationsplanes indikativ sind. So ist unser Verständnis von Art. 27d IED. Sonst könnte ein Betreiber nicht später seine Transformationsmaßnahmen anpassen, wenn er effektivere erkennt oder seine Anlagen ändert.

Die Pläne der CSPR (Lieferkettengesetz, ETS) sollten als gleichwertig zum Transformationsplan anerkannt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

5. Veröffentlichung

Industriespionage ist wirkungsvoll vorzubeugen. Es darf nicht zu mehr Veröffentlichung von firmeninternen Details der Managementsysteme kommen. Auch bei der Kontrolle registrierter Nutzer ist Industriespionage zu einfach und nicht wirkungsvoll zu verhindern. Bereits heute existieren umfangreiche Pflichten zur Information der betroffenen Bevölkerung (siehe z.B. Seveso III Richtlinie zu Alarm und Gefahren Abwehr Plan §14, §16, §19) und Industrie Emissions Portal, sowie im Rahmen der öffentlichen Beteiligung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Es ist zu klären, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen IED-Anlagen in einen übergeordneten Standort/Teilstandort-bezogenes UMS nach ISO einbezogen werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung sollte sich nur auf die Teile beziehen, die die IED-Anlage betreffen und keine Überzugswirkung auf das gesamte ISO-UMS haben. Im Falle von EMAS sollten die dort vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten ausreichen (diese gehen dtl. Über die von ISO 14001 hinaus).

6. Konformitätsbewertung und Nachweise

Position Absatz 1: Es ist sehr zu begrüßen, dass als Nachweis für ein UMS die Vorlage einer EMAS-Registrierungsurkunde oder eines Zertifikates für ISO 14001 genügt. Es sollte jedoch geklärt werden, wie mit Anlagen zu verfahren ist, die das IED-UMS als ein ausschließlich auf die Anlage bezogenen UMS nach den Vorgaben der Richtlinie ausführen und nicht ISO 14001 zertifiziert sind. Die IED sollte hier keine ISO-Zertifizierung auslösen.

Position zu einem neuen Absatz 3:

Es wäre ein Verweis nötig, dass Zertifizierer bei der Erst-Auditierung ein „Gap-Assessment“ durchführen können und einen Maßnahmenplan mit Fristen zur Umsetzung festlegen. Bei der Erstzertifizierung sollte das Gap-Assessment mit dem konkreten Umsetzungsplan zum Erreichen der Zertifizierung für das Erteilen einer Genehmigung ausreichend sein. Auch heute können in Genehmigungen bestimmte Fristen zum Nachbessern bei Auflagen eingeräumt werden, die nicht automatisch zur Verweigerung der Genehmigungserteilung führen müssen.

7. Berichtspflichten

In der Regelung zur "Konformität" ist bereits festgelegt, dass die Behörde einen Nachweis über das Umweltmanagementsystem (UMS) erhält. Aus den Auditberichten, die zusammen mit dem ISO 14001 Zertifikat vorgelegt werden können, lässt sich bereits der Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele ablesen. Es scheint daher unnötig, eine zusätzliche jährlichen Berichtspflicht an die Behörde einzuführen. Andernfalls würde dies bedeuten, dass die Behörde die UMS einzelner Unternehmen überprüfen müsste, was unserer Interpretation nach durch die Umweltmanagementverordnung vermieden werden soll. Diese zusätzliche Berichtspflicht sollte daher entfernt werden, insbesondere da unklar ist, welche Maßnahmen die Behörde ergreifen sollte, wenn sie von den Fortschritten zur Erreichung der Umweltziele nicht überzeugt ist.

8. Anlage 1 Verweis auf Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen im BREF

Position:

Die IED schreibt klar vor, dass das IED-UMS in Verbindung mit den BREF umgesetzt werden muss. Wobei die Frage noch zu klären ist, ob die Anforderungen nicht nur für neue BVT-Schlussfolgerungen gilt?

In jedem Fall sollte jedoch in den spezifischen Listen zu den einzelnen BREF das Wort „plan“ gestrichen werden. Also statt Lärmmanagementplan sollte nur Lärmmanagement stehen.

Die Anforderungen aus den BVT-Merkblättern sollte in die jeweilige Verwaltungsvorschrift geschrieben werden und nicht in eine Verordnung. Die Struktur der nationalen Umsetzung muss gleichbleiben, sonst würden die Grenzwerte in einer VwV umgesetzt, die BAT AEPLs in einer Verordnung und weitere Anforderungen wieder in der Verordnung. Damit würden die BVT-Schlussfolgerungen unterschiedlich umgesetzt. Die Verordnung müsste immer wieder aktualisiert werden, wenn BVT-Merkblätter neu erstellt werden oder durch „partial reviews“ aktualisiert werden.

Begründung:

Das UMS beinhaltet schon intrinsisch, dass ein Plan erstellt werden muss. Ein zusätzlicher Plan innerhalb dieses Planes würde nur die Bürokratie erhöhen. Zudem ist dies auch nicht notwendig, da das BREF dies zwar ebenfalls so benennt aber inhaltlich lediglich die notwendigen Dokumente spezifiziert.

Beispiel: SA BREF BVT 16. Hier wird ein Lärmmanagementplan gefordert, der im Wesentlichen aber aus Protokollen und einem Programm besteht. Dies ist aber schon durch das übergeordnete UMS gefordert.

Es besteht zu befürchten, dass zusätzliche Angaben in Form von Berichten gemacht werden müssen, die zusätzlich zum UMS Bericht erstellt werden müssen. Die Überprüfung des neuen UMS muss integriert in dem Bestandsaudit stattfinden.

Die Sicherstellung, dass das UMS die branchenspezifischen Merkmale nach Anlage 1 aufweist, halten wir für nicht zielführend und auch widersprüchlich. Denn die in Anlage 1 aufgeführten Anforderungen wie z.B. Wasserverbrauch oder Energie gehören mit der neuen IED bereits zu den Voraussetzungen nach Art. 15 IED, die der Betreiber ohnehin im Rahmen der Genehmigung bzw. den Anpassungen nach Art. 21 Abs. 3 IED umsetzen muss. Hierzu auch noch zusätzliche Parameter im UMS zu bestimmen, ergibt keinen Sinn. Zu anderen Umweltauswirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterung, Störfall (OTNOC im FMP-BREF), Energieeffizienz oder Rückstände werden im deutschen Recht ebenfalls verbindliche Anforderungen per Genehmigung oder nachträgliche Anordnungen festgelegt. Auch hierzu passt es daher nicht, Maßnahmen wie Pläne im UMS vorzusehen. Es sollte an dieser Stelle ein Verweis auf Genehmigungen und behördliche Anordnungen ausreichend sein.

9. Anlage 2 Chemikalienmanagement

Derzeit wird die detaillierte Position zum Chemikalieninventar noch diskutiert und erst nach dem Gespräch am 17. Juli 2024 finalisiert.

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054 40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.